

Neue Beitragssätze für Berufsgenossenschaft stehen fest

Eine Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht seit dem Jahr 2008 für „gewerbsmäßig betriebene Imkereien“ oder wenn diese als Teil- oder Nebenunternehmen eines landwirtschaftlichen Betriebes gilt. Bei der gewerbsmäßigen Imkerei sind der Imker, seine mithelfende Ehefrau und andere mithelfende Personen sowie familienfremde Arbeitskräfte, einschließlich vorübergehend helfende Personen versichert. Kommt es zu einem Unfall, übernimmt die Berufsgenossenschaft die Kosten für die medizinische Versorgung und Heilbehandlung sowie die Kosten für die Maßnahmen einer beruflichen Wiedereingliederung. Auch Verletztengeld und Unfallrente sind möglich. Ein geschehener Unfall muss also sofort der Berufsgenossenschaft gemeldet werden und mit dieser werden die weiteren Maßnahmen abgesprochen. Reinen Vermögensschaden ersetzt die Berufsgenossenschaft nicht. Es geht vornehmlich darum, die Gesundheit und Arbeitskraft des Imkers als Betriebsinhaber wiederherzustellen.

Ebenso besteht seit 2008 die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung für den Imker und mitarbeitenden Ehegatten von nicht gewerbsmäßig betriebenen Imkereien mit durchschnittlich weniger als 26 Bienenvölkern. Die Beitragssätze und Leistungen sind gleich, allerdings entfällt die Mitversicherung unentgeltlich tätiger Verwandter. Ab diesem Jahr gilt eine bundeseinheitliche Regelung für den Beitrag, wobei sich dieser aus einem Grund- und Risikobeitrag zusammensetzt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass identische Betriebe den gleichen Beitrag entrichten. (Wir berichteten mehrfach in D.I.B. AKTUELL.)

Präsident Maske führte anlässlich der Grünen Woche Berlin wieder ein Gespräch mit Vertretern der LBG. Er wies darauf hin, dass die Finanzierung im Umlageverfahren und damit nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung erfolge. Dabei werden die Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelt, und im Folgejahr über die Beitragsrechnungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) erhoben. Der Beitrag für das Jahr 2013 ist also im Jahr 2014 zu zahlen.

Wann die Beitragsbescheide versendet werden, war noch nicht klar. Die LBG hatte im Rahmen des Gesprächs zugesagt, dem D.I.B. zukünftig eine differenzierte Schadensaufstellung zukommen zu lassen.

Aus verschiedenen Imker-/Landesverbänden wurde mitgeteilt, dass bei den Imkern weiterhin große Unsicherheiten bezüglich der Pflichtversicherung und der Beitragshöhe zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestünden.

Dies zeigt auch, dass das Thema auf den Tagesordnungen der Vertreterversammlungen einiger Imker-/Landesverbände steht.

GF Löwer erläuterte in der Sitzung des Präsidiums am 8. März hierzu unter Verweis auf die erste Sitzung des erweiterten Präsidiums 2013 am 22.06.2013, dass der Grundbeitrag zur Deckung der nicht risikobezogenen Aufwendungen (Präventions- und Verwaltungskosten sowie Vermögensaufwendungen) erhoben werde. Der risikoorientierte Beitrag werde nach dem Arbeitsbedarf in Form eines vom Gutachter empfohlenen Abschätztarifs berechnet. Es wurden sogenannte Risikogruppen gebildet. Dabei falle die Imkerei in die sogenannte Gruppe II. Jede Risikogruppe müsse sich selbst ausreichend decken, damit nicht zu große Schwankungen in den Beiträgen auftreten. Die künftige BG-Beitragsbemessung ab dem Jahr 2014 ist der standardisierte Arbeitsbedarf auf der Basis der Anzahl der Bienenvölker.

Nähere Informationen zu den Beitragssätzen findet man unter <http://www.svlfg.de/50-vmb/vmb01/vmb0101/vmb010101/index.html>.